

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 204/2021 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 07.12.2021
-öffentlich-

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) Neufassung

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) wird wie in der beigefügten Form beschlossen.

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS | | |
|---------------------|--------|--|
| | Anzahl | |
| Ja-Stimmen | | |
| Nein-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |

Themeninhalt:

Die derzeitige Streupflicht-Satzung der Stadt Güglingen wurde durch Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 7. November 1989 beschlossen und trat zum 1.1.1990 in Kraft.

Das Muster zur Streupflicht-Satzung wurde im Oktober 2021 durch den Gemeindetag Baden-Württemberg geändert – insbesondere hinsichtlich der Räum- und Streupflicht bei Straßen ohne Gehwegen. Lt. Rechtsprechung würde es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen, bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite einen Streifen zu bestreuen. Daher wäre eine Verpflichtung in der Satzung, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu streuen, rechtlich nicht haltbar.

Zur Klarstellung der Räum- und Streupflicht in diesen Fällen wurde im Satzungsmuster nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen (§ 2 Abs. 4 der Satzung), da dies als gerechteste Lösung erschien und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann. Zwar wären auch andere Lösungen denkbar, beispielsweise eine Unterscheidung in eine „talseitige“ und eine „bergseitige“

Straßenseite, monatliche Wechselintervalle o.ä. Die Verwaltung hält jedoch die in der Mustersatzung des Gemeindetages vorgeschlagene Regelung des jährlichen Wechsels der Verpflichtung für die transparenteste und nachvollziehbarste Lösung und schlägt daher vor, diese Regelung so zu übernehmen.

Durch die Mustersatzung des Gemeindetages neu eingeführt wurde auch die Regelung in § 4 Abs. 1, nach der sich die Reinigung räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume erstreckt. Die Reinigungspflicht erstreckt sich künftig somit auch auf die Baumscheiben der im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume, wobei sich dies auf die Verunreinigung durch Abfälle und nicht etwa auf das Entfernen von Unkraut beschränken sollte. Die weiteren als Verkehrsgrün zu wertenden Flächen sind nicht in die neue Satzungsregelung einbezogen.

In § 5 der Mustersatzung wird für die Anliegerverpflichtung an Bushaltestellen ein neuer klarstellender Absatz 5 eingefügt. Entsprechend der Regelungen der Streupflichtsatzung sind die Gehwege auf eine solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ gewährleistet ist. Die Streupflicht orientiert sich somit an den konkreten örtlichen Verhältnissen. Bei einer Bushaltestelle ist mit regelmäßigem Fußgängerverkehr an der Gehwegkante zu rechnen. Straßenanlieger sind somit aufgrund der örtlichen Streupflicht-Satzung verpflichtet, auch den Rand des Gehwegs zu bestreuen.

Konkrete Zeiten (Beginn und Ende) für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte sieht die Mustersatzung nicht vor, lediglich Empfehlungen. An Samstagen beginnt die Räum- und Streupflicht später als an normalen Tagen. In der bisherigen Streupflichtsatzung der Stadt Güglingen wurde die Regelung für Samstage nicht explizit aufgeführt. Dies soll nun in der neuen Fassung konkretisiert werden. Mit der Änderung des Beginns der Räum- und Streupflicht an Sonn- und Feiertagen möchte die Verwaltung der Empfehlung des Gemeindetages folgen. Insbesondere im Hinblick auf die Ruhezeiten für die Mitarbeiter des Bauhofs schlägt die Verwaltung vor, das Ende der Räum- und Streupflicht in § 7 künftig auf 20 Uhr festzulegen.

24.11.2021 / Kuhnle

Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
(Streupflicht-Satzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **07.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs.3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (~~§ 14 Abs. 1 Straßengesetz~~). **Neu: (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz)**
Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

- (4) **Neu:**
Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) ~~Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.~~

Neue Formulierung entspr. Mustersatzung:

- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. **Ergänzung neu: Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.**
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, die für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf ~~1,20 m~~ **1,50 m** Breite zu räumen. **Ergänzung neu: Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.**
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Neu:

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, **samstags bis 8 Uhr**, sonn- und feiertags bis ~~8 Uhr~~ **9 Uhr** geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um ~~22~~ **20** Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) **Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 7.11.1989 außer Kraft.**

Güglingen, den 8.12.2021

Ulrich Heckmann
Bürgermeister